

Sachbearbeiter: Mag. Christopher Lampert  
Abteilung: I/4  
Tel.Nr.: 01/71100-611724

**SCHRIFTLICHE INFORMATION**  
gemäß § 6 EU-InfoG  
**zu Pkt. 4 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates**  
**am 05.10.2016**

**1. Bezeichnung des Dokuments**

**COM(2016) 482** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen (**112522/EU, XXV. GP**)

(„**Effort Sharing Verordnung**“)

**2. Inhalt des Vorhabens**

Der Vorschlag der Kommission regelt die Aufteilung des Klimaschutzzieles der EU bis 2030 in Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels auf die einzelnen Mitgliedstaaten („Effort Sharing“). Es wird hierbei in quantitativer und methodischer Hinsicht auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2014 Bezug genommen. Demnach verpflichten sich die Mitgliedstaaten zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen (außerhalb des Emissionshandels) bis 2030 um 30 % gegenüber 2005. Der Emissionshandelssektor hat eine Reduktion um 43 % gegenüber 2005 zu erbringen. Rechnerisch ergibt sich daraus ein gesamthaftes Reduktionsziel der Union um -40 % gegenüber 1990. Dieselbe Zielverpflichtung ist die EU auch im Rahmen des Klimaschutzabkommens von Paris (Dezember 2015) eingegangen.

Das „Effort Sharing“ Ziel wird gemäß den Vorgaben des Europäischen Rates in erster Linie nach dem Kriterium BIP/Kopf auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Ziele der Mitgliedstaaten liegen zwischen 0 % und -40 %. Die Ziele jener Mitgliedstaaten, deren BIP/Kopf höher liegt als der EU-28 Durchschnitt, werden zusätzlich nach einem Kriterium der Kosteneffizienz von Maßnahmensetzungen untereinander angepasst. Dadurch wird beispielsweise das Ziel für Österreich von -39 % auf -36 % „abgemildert“.

Weiters sind gewisse Flexibilitäten hinsichtlich der Einhaltung des vorgegebenen Zielpfads im Zeitraum 2021-2030 vorgesehen. Neben den bestehenden Instrumenten „banking“, „borrowing“ und „Transfer“ von Emissionsrechten (zw. Mitgliedstaaten) wird künftig auch eine eingeschränkte Übertragbarkeit von Zertifikaten aus dem Emissionshandel (zulasten der Versteigerungsrechte des jeweiligen Mitgliedstaates) sowie aus dem Bereich der Landnutzung („Senken“) ermöglicht.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Österreich hat bis 2020 die Treibhausgasemissionen in den betreffenden Sektoren um 16 % gegenüber 2005 zu reduzieren. Dieses Ziel kann nach heutiger Einschätzung erreicht werden. Das Ziel für 2030 von -36 % bedeutet eine maßgebliche Ambitionssteigerung. Es müssen somit möglichst umgehend weitere Maßnahmensexperimente geplant und zur Umsetzung gebracht werden. Im Rahmen der aktuellen Diskussionen zu einer integrierten Energie- und Klimastrategie für Österreich steht u.a. diese Fragestellung im Vordergrund. Von der Durchführung werden alle Gebietskörperschaften betroffen sein. Es wird u.a. auch eine Anpassung des Klimaschutzgesetzes erforderlich sein.

### **5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23d B-VG.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 und die darin enthaltenen Elemente zur Emissionsaufteilung auf die Mitgliedstaaten. In technischen Details werden voraussichtlich noch Nachbesserungen eingefordert werden, die österreichische Positionierung ist aber noch nicht abschließend akkordiert.

### **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Der Vorschlag ist verhältnismäßig, zumal im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 und den Zielfestlegungen der Europäischen Union im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens, welches durch Nationalrat und Bundesrat bereits genehmigt wurde.

Die Europäische Union ist die einzige geeignete Ebene, um Fragen der Aufteilung eines europäischen Ziels auf die Mitgliedstaaten im Sinne der Solidarität zu lösen.

## **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Der Verordnungsvorschlag wurde am 20. Juli 2016 von der Kommission vorgelegt. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt haben im September 2016 begonnen. Es kann mit einer Annahme des Rechtsaktes im Mitentscheidungsverfahren frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2017 gerechnet werden.

***Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.***